

Beschluss

vom 26. November 2020

Anpassung der Statuten der GDK vom 4. Dezember 2003

Die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

In Erwägung:

In Zeiten wie der einer Pandemie zeigt es sich, dass die Organe der GDK (Plenarversammlung und Vorstand) in starkem Masse darauf angewiesen sind, Beschlüsse einfach und schnell herbeiführen zu können. Insbesondere während der vom Bund nach dem Epidemien-gesetz¹ (Art. 6,7) ausgerufenen «ausserordentlichen Lage» und verstärkt noch mit dem Wiedereintritt in die «besonderen Lage» war und ist die GDK nicht selten gezwungen, in sehr geringer Zeit im Rahmen von Anhörungen zu Verordnungen des Bundes mit kurz angesetzten Fristen Stellungnahmen abzugeben, dies natürlich nach Abstimmung mit den Kantonen. Zuweilen mussten die Organe der GDK innerhalb weniger Stunden und auch während der Wochenenden reagieren. Erschwerend hinzu kamen die eingeschränkten Möglichkeiten, jeweils Präsenzsitzungen abzuhalten, die gemäss den Statuten der GDK bislang den Regelfall der Beschlussfassung darstellten.

1. Virtuelle Konferenzen

Die Erfahrung der vergangenen Monate hat überdies gezeigt, dass es nicht nur notwendig (Corona-Lock-down, Stillstand des öffentlichen Lebens) sondern aus Gründen der Erzielung höherer Effizienz und Einsparung von Ressourcen (Zeit, finanzieller Aufwand) sinnvoll sein kann, wenn die Organe der GDK Sitzungen auch in virtueller Form durchführen können. Demgemäss wird in den Statuten sowohl für die Plenarversammlung als auch in Bezug auf den Vorstand die grundsätzliche Möglichkeit der Durchführung von Konferenzen per Video, Internet oder Telefon vorgesehen (Art. 4 Abs. 5, 9 Abs. 1). Auch für solche Konferenzen gelten die bestehenden Vorschriften zur Beschlussfassung. In Bezug auf die Beschlussfähigkeit der Organe wurden Art. 5 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 3 entsprechend angepasst, weil dort jeweils explizit auf die «Anwesenheit» der Mitglieder abgestellt wird. Liegt eine besondere zeitliche Dringlichkeit vor, können zudem die sonst geltenden Einladungsfristen verkürzt werden (Art. 4 Abs. 2, 9 Abs. 2). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bereits nach den geltenden Statuten auf Verlangen von mindestens sieben Mitgliedern eine ausserordentliche Plenarversammlung (Art. 4 Abs. 4), auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern eine dringliche Sitzung des Vorstands unter Bekanntgabe des Grundes einberufen werden muss (Art. 9 Abs. 4). Auch solche «ausserordentlichen» oder «dringlichen» Sitzungen werden künftig virtuell durchgeführt werden können.

2. Zirkulationsbeschlüsse

a. Vorstand

Die Statuten der GDK sehen bereits gegenwärtig vor, dass der **Vorstand** gemäss Art. 10 Abs. 5 «In begründeten Fällen» Entscheide auf dem Korrespondenzweg² treffen oder die schriftliche Stimmabgabe gestatten kann. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, dass z.B. eine Pandemie, insbesondere für eine politische Organisation im Gesundheitswesen ohne Weiteres einen begründeten Fall darstellt, weil im Interesse der öffentlichen Gesundheit Entscheidungen und Abstimmungen häufig zeitlich dringlich bis

¹ SR 818.101

² Es wird davon ausgegangen, dass mit «Korrespondenzweg» nichts Anderes als «Zirkulationsweg» gemeint ist. Gleichwohl wird zur Vermeidung jeglicher Unklarheiten der Begriff «Korrespondenzweg» durch «Zirkulationsweg» ersetzt.

sehr dringlich sein werden. Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäss, d.h., dass der Vorstand seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmenden einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten fasst, die oder der bei Stimmengleichheit den Stichentscheid fällt. Einstimmigkeit ist nicht erforderlich, so dass die Voraussetzungen für beschleunigte Beschlüsse gegeben sind, Änderungsbedarf diesbezüglich ist nicht ersichtlich. Allerdings dürfte bei der derzeitigen Anzahl an Vorstandsmitgliedern (11) der Fall einer Stimmengleichheit (bei Anwesenheit aller Mitglieder) ausgeschlossen, mithin die Hürde dann ein wenig höher sein.

b. Plenarversammlung

In Bezug auf die **Plenarversammlung** sieht Art. 5 Abs. 6 der Statuten vor, dass «in begründeten Ausnahmefällen» der Vorstand durch Beschluss einen schriftlichen Entscheid der Mitglieder der Plenarversammlung auf dem Zirkulationsweg herbeiführen kann. Die Absätze 1 bis 5 (Beschlussfassung) gelten sinngemäss. Auch hier ist bei einer Pandemie ein «begründeten Ausnahmefall» ohne Weiteres anzunehmen. Generell, d.h. für allfällige andere Sachverhaltskonstellationen ist festzustellen, dass in Bezug auf die Plenarversammlung zumindest in der Formulierung «**Ausnahme(fall)**» strengere Voraussetzungen gegenüber der für den Vorstand geltenden Regelung für einen Beschluss auf dem Zirkulationsweg gelten. Diese graduelle Abstufung dürfte ihre Begründung in der unterschiedlichen Bedeutung der Geschäfte, für die Plenarversammlung und Vorstand zuständig sind, finden. Während der Vorstand gemäss Art. 8 die «laufenden Geschäfte von weniger grosser Tragweite abschliessend behandelt», sind der Plenarversammlung (auf Antrag des Vorstands) die Beschlüsse über die «bedeutenden Geschäfte der GDK» zugewiesen. Beschlussfähig ist die Plenarversammlung gem. Art. 5 Abs. 3, wenn mindestens 14 Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Plenarversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmenden einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten, die oder der bei Stimmengleichheit den Stichentscheid fällt. Da dies sinngemäss auch für Zirkulationsentscheide der Plenarversammlung gilt (Art. 5 Abs. 6), kommt somit ein Beschluss entweder bei 8 Stimmen bzw. bei Stimmengleichheit (7) dann zustande, wenn die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid fällt, was sie oder er wohl in der Regel tun dürfte. Auch hier ist **keine Einstimmigkeit** erforderlich, Änderungsbedarf insoweit nicht ersichtlich. Problematisch unter dem Gesichtspunkt allfälliger Eilbedürftigkeit von Beschlüssen ist allerdings, dass der **Vorstand** zunächst den Beschluss fassen müsste, dass die Plenarversammlung einen Beschluss auf dem Zirkulationsweg fassen soll. Das dürfte selbst dann zeitraubend sein, wenn auch der Vorstand diesen Beschluss wiederum auf dem Korrespondenzweg, wie Art. 10 Abs. 5 der Statuten dies in «begründeten Fällen» vorsieht, fassen sollte (s.o.). Das Statut der EDK sieht in Art. 9 Abs. 5 vor, dass «in besonderen Fällen die **Präsidentin oder der Präsident** Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg treffen lassen kann», wobei auch hier die Beschlussfassung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten in sinngemässer Anwendung des Art. 9 Abs. 2 Statut der EDK erfolgt. Zwecks Beschleunigung und Ermöglichung von Zirkularbeschlüssen zwischen den seltenen Plenarversammlungen wird eine entsprechende Regelung in Art. 5 Abs. 6 der Statuten der GDK aufgenommen.

3. Präsidialbeschlüsse

Eine weitere Beschleunigung von Beschlüssen der Organe der GDK, z.B. in Form einer Delegation an das Präsidium der GDK oder einen Vorstandsausschuss erscheint nicht möglich. Zwar sehen die Statuten der SODK eine sog. Präsidialverfügung für Geschäfte vor, «deren Dringlichkeit keinen Aufschub dulden» (Art. 14). Hiermit gemeint sind Geschäftsfälle, die zeitlich zwar dringlich sind, deren Bedeutung jedoch geringer ist als die gemäss Statuten den Organen regelmässig zugewiesenen Aufgaben, so dass man davon absieht, hierfür den Vorstand zu bemühen, sondern diesen im Nachhinein lediglich informiert³. Obwohl es Praxis der GDK ist, dass die Präsidentin oder der Präsident solche Geschäfte unmittelbar allein entscheiden, erscheint es angebracht, diese Praxis auch in den Statuten zu verankern. Hingegen würde den hier in Rede stehenden, dem Vorstand und der Plenarversammlung zugewiesenen Geschäften bei einer solchen Beschlussfassung eindeutig die erforderliche Legitimation fehlen.

4. Beschlussfähigkeit des Vorstands

Bei dieser Gelegenheit ist es angezeigt, Art. 10 Abs. 3 (Beschlussfähigkeit des Vorstands) wegen der durch die Plenarversammlung 2016 erfolgten Erhöhung der Anzahl möglicher Vorstandsmitglieder von 10 auf 12 entsprechend anzupassen. Aktuell ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens **fünf** seiner Mitglieder anwesend sind, was in Bezug auf die früher geltende Höchstzahl von zehn Mitgliedern

³ Mitteilung des stv. Generalsekretärs der SODK.

der **Hälfte** entsprach, heute jedoch **weniger** als die Hälfte bedeutet, auch angesichts von gegenwärtig 11 Vorstandsmitgliedern. Die Statuten der EDK verlangen für die Beschlussfähigkeit des Vorstands die Mehrheit aller Mitglieder, die Statuten der SODK setzen die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Vorstands voraus. In Anlehnung an die bis 2016 geltende Situation, die der Hälfte der anwesenden Mitglieder der GDK entsprach, ist anstelle einer Zahl erforderlicher anwesender/teilnehmender Mitglieder auf «**die Hälfte**» abzustellen, anderenfalls müsste bei Änderung der maximalen Anzahl von Vorstandsmitgliedern die in Art. 10 Abs. 3 genannte Zahl jeweils angepasst werden.

5. Quorum für Änderung der Statuten

Änderungen der Statuten der GDK bedürfen - anders als alle anderen Beschlüsse - der Zustimmung von **zwei Dritteln** der anwesenden Stimmberechtigten (Mitglieder) der Plenarversammlung (Art. 5 Abs. 5). Die Statuten einer Organisation enthalten die für diese wichtigsten Normen und stellen gleichsam deren Verfassung dar. Es erscheint daher aus Gründen der Beständigkeit nicht angebracht, das erforderliche Quorum für Änderungen der Statuten auf das einfache Mehr der anwesenden Stimmenden zu senken. Auch die Statuten der EDK verlangen diesbezüglich eine Zweidrittelmehrheit. Bei Streichung von Art. 5 Abs. 5 könnten die Statuten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder [äusserstenfalls also von 8 Mitgliedern (bei Stimmgleichheit sogar mit 7 Stimmen einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten mit Stichentscheid)] geändert werden.

6. Sonstige Anpassungen

Die übrigen Anpassungen sind redaktionell begründet.

beschliesst:

Art. 1

Die Statuten der GDK werden wie folgt angepasst:

1. **Art. 2**
Absatz 2
Unter Vorbehalt von Art. 4 Absatz 1 können die Mitglieder Mitarbeitende ihrer Wahl an den Versammlungen als Begleitung (Berater) teilnehmen lassen.
2. **Art. 4**
Absatz 1
Plenarversammlungen finden in der Regel zweimal, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Die Versammlungen können mit einer Sitzung verbunden werden, an der nur die Mitglieder (Art. 2 Absatz 1) und die Leitung des Generalsekretariats teilnehmen (geschlossene Sitzung).

Absatz 2
Die Einladung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung zuzustellen. Bei besonderer zeitlicher Dringlichkeit kann diese Frist verkürzt werden.

Absatz 4
Eine ausserordentliche Plenarversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 7 Mitglieder es verlangen.

Absatz 5 (neu)
Die Versammlungen können virtuell als Video-, Web- oder Telefonkonferenzen stattfinden.
3. **Art. 5**
Absatz 3
Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 14 Mitglieder anwesend oder vertreten sind oder an der Versammlung gemäss Art. 4 Absatz 5 teilnehmen.

Absatz 6
In begründeten Ausnahmefällen kann die Präsidentin oder der Präsident Beschlüsse der Mitglieder auf dem Zirkulationsweg herbeiführen. Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäss.

Art. 9

Absatz 1

Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich. Die Sitzungen können virtuell als Video-, Web- oder Telefonkonferenzen stattfinden.

Absatz 2

Die Einladung und die Traktandenliste sind den Vorstandsmitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Bei besonderer zeitlicher Dringlichkeit kann diese Frist verkürzt werden.

4. *Art. 10*

Absatz 3

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder gemäss Art. 9 Absatz 1 an der Sitzung teilnehmen.

Absatz 5

In begründeten Fällen kann der Vorstand Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg treffen oder die schriftliche Stimmabgabe gestatten. Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäss.

5. *Art. 12*

Absatz 4

Sie oder er sorgt für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Geschäfte von untergeordneter Bedeutung, die weder dem Vorstand noch der Plenarversammlung zugewiesen sind und deren Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten entschieden. Der Vorstand ist hierüber an der nächsten Sitzung zu informieren.

Art. 2

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Die Plenarversammlung

Bern, 26. November 2020

Der Präsident

Der Generalsekretär



Dr. Lukas Engelberger



Michael Jordi